



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0381/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 30.04.2025 unter der Überschrift „Tochter fürchtete sich vor Monster im Flur“ über einen Prozess am Landgericht zur Tötung einer 35-Jährigen. Angeklagt ist ihr Ehemann. Darin wird unter anderem die Vernehmung der Tante der Getöteten wiedergegeben. Diese rekapituliert, was ihr die zum Tatzeitpunkt zehnjährige Tochter des Opfers gesagt hat. „Mama hat geschrien und nach mir gerufen“, habe das Kind erzählt. [...] Bis heute plagten sie Schuldgefühle, weil sie aus Angst nur die Schlafzimmertür geöffnet, sich aber nicht hinausgetraut habe. Denn in der Dunkelheit habe sie geglaubt, ein Monster treibe im Flur ein Unwesen. „Ich hätte Mama helfen müssen.“

II. Der Beschwerdeführer ist der Schulleiter der Schule, die die drei hinterbliebenen Kinder besuchen. Er trägt unter anderem vor, sie seien durch die Tat sowieso schon traumatisiert. Eine solche Berichterstattung, die ganz intime Details der Kinder Preis gebe, erschwere den Heilungsprozess.

III. Der Chefkorrespondent trägt unter anderem vor, man halte die Beschwerde für unbegründet und bitte den Ausschuss, sie abzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin dokumentiert Gesprächsangebote an den Beschwerdeführer, die dieser jedoch abgelehnt habe.

Nach Richtlinie 8.1 sei die Berichterstattung über den Mordfall aufgrund des öffentlichen Interesses zulässig. Die Aussagen der Zeugin seien in öffentlicher Hauptverhandlung erfolgt. Das Gericht habe keine Bedenken gegen die Öffentlichkeit geäußert.

Der Redaktionsleiter betont, der Beitrag sei Teil einer Artikelfolge, die das Verfahren eng begleitet habe. Die Berichterstattung habe das Bemühen der Justiz sowie die Tatfolgen für die Opfer dargestellt – stets unter Abwägung der Schutzinteressen der Hinterbliebenen, insbesondere der Kinder.

Die Cousine des Opfers habe sich vor Prozessbeginn an die Redaktion gewandt, um die Geschichte der Getöteten zu erzählen. Die Redaktion habe daher entschieden, transparent aus dem Gerichtssaal zu berichten.

Zum Schutz der Kinder habe man auf Namensnennungen und Ortsangaben verzichtet. Die Aussagen der Kinder seien im Prozess thematisiert worden. Die Zeugin habe keine Einwände gegen die Berichterstattung geäußert.

Die Redaktion habe sich an die Richtlinien 8.3 und 8.4 gehalten. Eine vollständige Anonymisierung sei bei einem lokal bekannten Fall nicht möglich. Die Zeugin habe öffentlich zu Spenden aufgerufen und selbst Informationen veröffentlicht, die die Kinder teilweise erkennbar machten – das entsprechende Foto habe die Redaktion bewusst nicht verwendet.

Die emotionalen Aussagen der Kinder seien notwendig für eine vollständige Darstellung des Geschehens. Die Redaktion habe im Sinne der Zeugin gehandelt, die selbst für das Wohlergehen der Kinder verantwortlich sei.

Die Redaktion habe keine vertraulichen therapeutischen Inhalte veröffentlicht, sondern Aussagen aus öffentlicher Verhandlung wiedergegeben. Man habe professionell berichtet und werde dies bis zur Urteilsverkündung fortsetzen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Tochter fürchtete sich vor Monster im Flur“ einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Persönlichkeit.

Gemäß Richtlinie 8.3 des Pressekodex sollen Minderjährige insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten nicht identifizierbar werden. Das Gremium bejaht vorliegend einen Verstoß gegen diesen besonderen Schutz von Kindern, weil die 10-Jährige durch die über die Mutter veröffentlichten Informationen (identifizierendes Foto mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen) für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar wird. Vor diesem Hintergrund kommt erschwerend hinzu, dass die Redaktion vorliegend Aussagen des Kindes, von der Tante des Opfers vor Gericht zitiert, wiedergibt. Die Aussagen berühren die Intimsphäre des Kindes und hätten daher nicht zitiert werden dürfen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegender, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung

empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.3 – Kinder und Jugendliche

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>